

Merkblatt Frosthilfe 2017

**Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Antrag auf
Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung von
frostbedingten Schäden an landwirtschaftlichen
und gärtnerischen Kulturen**

A. Allgemeines

Die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung von frostbedingten Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, die durch die Frostereignisse in Nordrhein-Westfalen im April 2017 verursacht wurden, richtet sich nach dem Ausführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 29.03.2018 auf Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen und widrige Witterungsverhältnisse des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, vom 26.08.2015.

Welche Schäden sind beihilfefähig?

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe des o.g. Erlasses Zuwendungen für den finanziellen Teilausgleich von frostbedingten Ertragsausfällen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, die unmittelbar durch das Frostereignis im April 2017 verursacht wurden.

Schadensschwelle

Bei **erheblichen Schäden im Gesamtunternehmen** gewährt das Land eine Zuwendung zum Teilausgleich von Frostschäden im Wirtschaftsjahr 2017. Ein erheblicher Schaden liegt dann vor, wenn die **Schadenssumme mindestens 30 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes des gesamten Betriebes** der dem Schadensjahr vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahre oder des Dreijahresdurchschnitts auf Grundlage

des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes beträgt. Die Angaben zur Schadenssumme im Schadensjahr 2017 und der durchschnittliche Umsatz in **Anlage 3** des Antrages, sind vom dem zuständigen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer entsprechend zu bestätigen.

Wer ist Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb (inklusive Unternehmen des Garten- und Weinbaus), unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst und die ihren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis (Frostereignis 2017) zurückzuführen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Wie und in welcher Höhe erfolgt der Schadensausgleich?

Maximal werden bis zu 50 % des (Netto-) Gesamtschadens als Zuwendung gewährt (Bruttobeihilfeintensität). Beträge unter **5 000 €** werden nicht ausbezahlt (Bagatellgrenze). Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt maximal **150 000 €** je antragstellendem Unternehmen.

Die gewährte Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Bei der Berechnung des zuwendungsfähigen Gesamtschadens sind daher folgende Beträge anzurechnen:

- etwaige Versicherungszahlungen (z.B. Hagelversicherung)
- Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden),
- aufgrund des Frostereignisses nicht entstandene Kosten (z.B. Lohnkosten Ernte),
- Zuwendungen von anderen Stellen zur Entschädigung von Naturkatastrophen,
- zinsverbilligte Darlehen durch die Landwirtschaftliche Rentenbank (eingeräumter Subventionswert).

Die Zuwendungen sind zur Finanzierung betrieblicher Maßnahmen zur Sicherung des Anschlusses an das nächste Wirtschaftsjahr zu verwenden.

Wie wird der Schaden ermittelt?

Die Einkommensminderung aufgrund von Frostschäden wird für alle von den Frostereignissen betroffenen Kulturarten einzeln berechnet. Die Schadensberechnung erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens. Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens (Anbaukultur) errech-

net sich bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen aus dem im Basiszeitraum (2014 bis 2016 oder 2012 bis 2016 unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes) erzielten durchschnittlichen Hektarerlös, dem Hektarerlös im Schadjahr 2017 und der Anbaufläche im Schadjahr 2017.

Neben den betriebsindividuell ermittelten Ertragsschäden (Naturalertrag) werden zur Schadensermittlung für den Basiszeitraum und für das Schadjahr jeweils betriebsindividuelle durchschnittliche Verkaufspreise herangezogen. Die Ermittlung des betriebsindividuellen Preisniveaus (€/dt) erfolgt auf der Basis Gesamterlös dividiert durch den Gesamtertrag des jeweiligen Produktionsverfahrens anhand von Buchführungsunterlagen und kann im Einzelfall von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüft werden. Die Angaben sind ggf. anhand von Verkaufsbelegen oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Alternativ kann der Schaden auch auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten [Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW) oder Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI)], ermittelt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind mittelbare Schäden z.B.:

- Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses (Produktions- und Verdienstauffälle),
- Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkten,
- Wertminderungen des Betriebs- und Privatvermögens,
- Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte,

- Schäden, die durch zumutbare Eigenleistungen beseitigt werden können.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragsformulare und zugehörigen Datenblätter können im Internet unter der Adresse

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm> abgerufen werden. Zuständig ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Die ausgefüllten Anträge sind an folgende Adresse zu schicken:

**Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Geschäftsbereich 3
Nevinghoff 40
48147 Münster**

Die Antragstellung ist in einfacher Fertigung ausschließlich mit den amtlichen Vordrucken möglich. Eintragungen im Vordruck dürfen nicht mit Bleistift erfolgen.

Der Antrag auf Frosthilfe besteht aus einem

- allgemeinen Teil (Mantelbogen),
- Anlage 1 (Datenblätter: Anbaufläche, Erträge, Durchschnittspreis / Einzelflächenaufstellung 2017 / Berechnung Einkommensminderung 2017 je Kultur,
- Anlage 2 (Berechnung der Gesamtschadenssumme 2017)
- Anlage 3 (Feststellung der Schadensschwelle), und
- Anlage 4 (Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten).

Wenn Sie die Frostbeihilfe 2017 beantragen, müssen Sie in jedem Fall den Mantelbogen, eine oder mehrere Anlage 1, Anlage 2 sowie Anlage 3 und 4 ausfüllen.

Bitte für jede geschädigte Kultur separat eine Anlage 1 ausfüllen!

Sollte der Platz für die Aufstellung der einzelnen Flächen in Anlage 1 (Seite 2) sowie bei der Berechnung der Gesamtschadenssumme (Anlage 2) nicht ausreichen, ist eine separate Auflistung beizufügen.

Die Antragstellung ist befristet bis spätestens

31. August 2018

Eine verspätete Abgabe des Antrages führt zur Ablehnung.

Damit Ihr Antrag gültig, vollständig und fristgerecht vorliegt, sind die folgenden Punkte unbedingt zu beachten:

- Der Antrag, die Anlagen und ggf. erforderliche weitere Anlagen und Unterlagen enthalten Name, Anschrift und Unternehmensnummer des/der Antragsberechtigten.
- Der Mantelbogen (Allgemeiner Teil) sowie die zugehörigen Datenblätter und Anlagen sind vollständig ausgefüllt.
- Der Antrag ist unterschrieben, Angaben in Anlage 3 und 4 sind durch den zuständigen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer bestätigt (Unterschrift/Stempel).
- Der Antrag enthält alle erforderlichen Antragsbestandteile, inkl. Anlagen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm>.

B. Antragsunterlagen

1. Angaben des Antragstellers

Im Allgemeinen Teil sind zunächst Name, Anschrift und Unternehmensnummer des bzw. der Antragsberechtigten einzutragen. Darüber hinaus sind Angaben zur Bewirtschaftungsform und der Rechtsform einzutragen.

2. Angaben zur Förderung

Zuwendungsart

Aufgrund der Aprilfröste 2017, vom 29.03.2018, wird ein **finanzieller Teilausgleich (50 % des Gesamtschadens) als direkter Zuschuss** gewährt. Eine Zuwendung in Form eines Zinszuschusses in Verbindung mit einem Liquiditätssicherungsdarlehen der Hausbank erfolgt nach dem o.g. Erlass nicht. Sofern ein zinsverbilligtes Darlehen durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gewährt wurde, ist der eingeräumte Subventionswert bei der maximalen Beihilfeintensität (Höchstbetrag der Zuwendung) anzurechnen.

Verzeichnis der beigelegten Unterlagen/Nachweise

Hier ist anzugeben, welche Anlagen und wie viele Datenblätter und sonstige Unterlagen dem Antrag beigelegt sind.

3. Erklärung zum Unternehmen

In diesem Abschnitt ist/sind von der/den antragstellenden Person/en die Erfüllung verschiedener Zuwendungsvoraussetzungen zu bestätigen. Zutreffende Aussagen sind durch

Ankreuzen des betreffenden Datenfeldes zu kennzeichnen. Sämtliche Angaben in diesem Abschnitt sind Zuwendungsvoraussetzungen, d.h. es können nur Unternehmen gefördert werden, bei denen die aufgeführten Bedingungen zutreffen und **alle Felder angekreuzt** sind.

4. Erfassung von Leistungen Dritter und Versicherungsleistungen

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden etc. sind daher an dieser Stelle anzugeben.

5. Verpflichtungen, Erklärungen, Versicherung und Einverständnis des/der Antragstellers/er

5.1 Verpflichtungen

In Abschnitt 5.1 des Mantelbogens verpflichtet/en sich die antragstellende/n Person/-en, dass sie Abweichungen vom Antrag unverzüglich schriftlich mitteilen und alle Änderungen hinsichtlich der im InVeKoS gespeicherten Adressdaten, einschließlich der Bankverbindung unverzüglich anzeigen.

5.2 Erklärungen

Die antragstellende/n Person/-en erklärt/en, dass sie über die für die Frosthilfe geltenden Fördervorschriften informiert ist/sind und als verbindlich anerkennt/en und die damit zusammenhängenden Verfahrensregelungen einhält/en und die im Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Weiterhin erkläre ich/wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Definition des Agrarrahmens (vgl. Rn. 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens) ist. Eine Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten (Anlage 4) ist dem Antrag beigefügt und die Angaben wurden von dem zuständigen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer bestätigt (Unterschrift und Stempel).

5.3 Versicherung

Der/Die Antragsteller versichert/n, dass er/sie im Falle einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt, dieser Folge geleistet hat/haben.

5.4 Einverständnis

Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass die zuständige Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (z.B. Buchführungsunterlagen, Verkaufsbelege u.a.), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, anfordern kann und die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass die eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag Frosthilfe 2017 auch an Ort und Stelle durch zuständige Prüforgane kontrolliert werden können.

Der/Die Antragsteller ist/sind außerdem damit einverstanden, dass die Angaben zum Antrag zum Zwecke der Bearbeitung und der statistischen Erhebung gespeichert werden.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit einverstanden, dass alle Zuschusszahlungen ausschließlich auf die von Ihm/Ihnen angezeigte und im InVeKoS gespeicherte Bankverbindung erfolgt und ein Erstattungsanspruch mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist.

Unterschrift

Der Antragsmantel ist von den Antragstellern und Ehegatten, sofern diese Mitunternehmer sind, zu unterschreiben. Bei juristischen Personen ist der Antrag von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person zu unterschreiben.

Anlage 1

Für **jede durch das Frostereignis 2017 geschädigten Kultur ist eine separate Anlage 1, dem Antrag** auf Gewährung einer Zuwendung zum teilweisen Schadensausgleich von Frostschäden in Landwirtschaft und Gartenbau aufgrund der Aprilfröste 2017, **beizufügen**.

Die Anlage 1 besteht aus dem **Datenblatt Frosthilfe 2017**, der **Einzelaufstellung der geschädigten Flächen im Schadjahr 2017** und der **Berechnung der Einkommensmin-**

derung 2017 für die einzelnen geschädigten Kulturen.

Datenblatt Frosthilfe 2017

Das Datenblatt Frosthilfe 2017 dient der Erfassung der Anbaufläche der geschädigten Kultur im Schadjahr 2017 und im Basiszeitraum. Die hier anzugebenden Flächengrößen der geschädigten Kulturen, sind dem Flächenverzeichnis aus dem Sammelantrag des jeweiligen Anbaujahres zu entnehmen. Junganlagen ohne Ertrag sind entsprechen separat aufzuführen, da sie bei der Berechnung der Ertrags- bzw. Einkommensminderung nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin werden auf dem Datenblatt Frosthilfe die gesamten Erträge und Durchschnittspreise der jeweils geschädigten Kulturen im Schadjahr 2017 und im Basiszeitraum erfasst. Eine Differenzierung in einzelne Handelsklassen ist nicht vorgesehen. Als Berechnungsgrundlage dient eine Mischkalkulation über den Gesamterlös der geschädigten Kultur. Die Ermittlung der Durchschnittserträge und Durchschnittspreise kann betriebsindividuell anhand der Buchführungsunterlagen erfolgen. Alternativ können die Angaben auch auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten [Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW) oder Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI)] erfolgen.

Für die Berechnung eines Dreijahresdurchschnitts (Basiszeitraum) auf Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes, können bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen angepasste Anlage zum Antrag Frosthilfe angefordert werden.

Einzelaufstellung der Flächen im Schadjahr 2017

Auf diesem Formblatt sind jeweils getrennt nach geschädigter Kultur, einzeln die geschädigten Obstanbauflächen im Schadjahr 2017, unter Angabe der Feldblocknummer, Schlagnummer und ggf. Teilschlagbezeichnung, Ertragsfläche und ggf. der Fläche von Junganlagen sowie des Gesamtertrages der Flächen einzutragen und am Ende der Auflistung entsprechend zu summieren. Die Gesamtfläche und der Gesamtertrag müssen mit den Angaben auf dem Datenblatt Frosthilfe 2017 der Anlage 1 (Seite 1) übereinstimmen. Bei mehr als 18 Einzelflächen oder bei Flächen in anderen Bundesländern, ist eine separate Auflistung zur Anlage 1 erforderlich.

Berechnung der Einkommensminderung 2017

Die Einkommensminderung (EM) wird nach Maßgabe der Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, vom 26.08.2015, unter Berücksichtigung von folgenden Angaben berechnet:

- **Durchschnittlicher Hektarerlös (HE_B)**
(durchschn. Hektarertrag Basiszeitraum x durchschnittlicher Preis Basiszeitraum)
- **Hektarerlös im Schadjahr (HE_S)**
(durchschn. Hektarertrag Schadjahr x durchschnittlicher Preis Schadjahr):
- **Anbaufläche im Schadjahr (A_S)**

Die **Einkommensminderung (EM)** in Euro berechnet sich nach der Formel:

$$EM = (HE_B \text{ minus } HE_S) \times A_S$$

Alternativ kann der Dreijahresdurchschnitt (Basiszeitraum) des erzielten Hektarertrages zur Ermittlung des Durchschnittserlöses auch auf Grundlage der vergangenen fünf Jahre (2012 bis 2016), unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes berechnet werden. Eine spezielle Auflistung in Anlage 1 kann bei Bedarf bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Landwirtschaftskammer NRW) angefordert werden.

Anlage 2

Berechnung der Gesamtschadenssumme 2017

Die gesamte Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens im Schadjahr 2017, setzt sich zusammen aus der Summe der Ertragsminderungen der einzelnen geschädigten Kulturen (Anlage 1, Seite 3), abzüglich etwaiger Versicherungszahlungen, Hilfen Dritter (z.B. Spenden), aufgrund des Frostereignisses nicht entstandener Kosten (z.B. Lohnkosten für die Ernte), Zuwendungen von anderen Stellen zur Entschädigung von Naturkatastrophen und ein etwaig eingeräumter Subventionswert durch ein zinsverbilligtes Darlehen durch die Landwirtschaftliche Rentenbank. Bitte tragen Sie alle erforderlichen Angaben der einzelnen geschädigten Kulturen, zur Berechnung der Gesamtschadenssumme, in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Die Hälfte des berechneten Netto-Gesamtschadens kann laut o.g. Ausführungserlass in Form eines einmaligen Zu-

schusses ausgeglichen werden, sofern dieser nicht weniger als 5.000 Euro (Bagatellgrenze) oder mehr als 150.000 Euro (Höchstbetrag der Zuwendung) beträgt.

Anlage 3

Schadensschwelle Frosthilfe NRW 2017

Gemäß dem Erlass zum teilweisen Schadensausgleich von Frostschäden in Landwirtschaft und Gartenbau aufgrund der Aprilfröste 2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, vom 29.03.2018, wird eine Zuwendung nur bei erheblichen Schäden durch das Frostereignis im Frühjahr 2017 gewährt. Ein erheblicher Schaden liegt dann vor, wenn die **Gesamtschadenssumme (Schadensschwelle) mindestens 30 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes des gesamten Betriebes** (Umsatz aller Produktionsverfahren) der dem Schadensjahr vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahre (Basiszeitraum) oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes beträgt.

Anlage 3 zum Antrag dient der prozentualen Berechnung der genannten Schadenssumme und demnach der Feststellung ob die Schadensschwelle erreicht bzw. überschritten wird und ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht. Zunächst wird der Durchschnittsumsatz des Gesamtbetriebes aus den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren ermittelt. Abhängig davon, welcher Zeitraum für das Wirtschaftsjahr in dem antragstellenden Betrieb gewählt wurde, Kalenderjahr oder der in landwirtschaftlichen Betrieben übliche Zeitraum, vom 01.7. bis 30.06., sind die Wirtschaftsjahre

2014 bis 2016 bzw. 2014/2015 bis 2016/2017 für die Berechnung des Durchschnittsumsatzes heranzuziehen. Alternativ kann der Dreijahresdurchschnitt auch auf Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes ermittelt werden. Hierfür kann bei der Bewilligungsbehörde eine angepasste Anlage 3 angefordert werden. Der Betrag der Gesamtschadenssumme, ist der Anlage 2 zu entnehmen und ins Verhältnis zum Durchschnittsumsatz des Gesamtbetriebes zu setzen. Beträgt die **Gesamtschadenssumme im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz des Unternehmens, 30 Prozent und mehr**, ist eine Zuwendung als Teilausgleich, in Höhe von 50 Prozent des (Netto-) Gesamtschadens möglich. Die Angaben zur Umsatzermittlung in Anlage 3 sind seitens des zuständigen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und bedürfen der Bestätigung durch Unterschrift und Stempel.

Anlage 4

Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen und widrige Witterungsverhältnisse des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, vom 26.08.2015, sind unter Nr. 4.4 der Richtlinie, Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Definition gemäß des Agrarrahmens (Rn. 35 Ziffer 15), von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen und gleichzusetzenden widrigen Witterungs-

verhältnissen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen. Vor Gewährung einer Zuwendung ist zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen als in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlich einzustufen ist oder nicht.

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU 2014/C 249/1 vom 31.07.2014) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 181/1 vom 26.06.2014).

Die Voraussetzungen der Erfüllung des Tatbestandes eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind im Merkblatt (<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/merkblaetter/mb-em-schwierigkeiten.pdf>) zur Anlage 4 Unternehmen in Schwierigkeiten aufgeführt. Die Angaben der Erklärung in Anlage 4 sind seitens des zuständigen Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers auf ihre Richtigkeit zu prüfen und durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.